



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **131/2018 vom 12.07.2018**

erstellt durch: **Fachbereich Finanzmanagement**

Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltsausschuss	25.07.2018	Zur Beratung und Empfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Empfehlung		<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO (neu: § 129 Abs. 1 NKomVG) erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Jahr 2010 die Entlastung.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Vorlage 130/2018 wird verwiesen. Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und seinen Schlussbericht am 30.05.2018 vorgelegt. In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

„Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Schöningen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Schöningen entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und

Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Stadt Schöningen wird mit Ausnahmen wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegen stehen, haben sich nicht ergeben.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters ist gem. § 101 Abs. 2 NGO (neu: § 129 Abs. 2 NKomVG) der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Anlagenverzeichnis

Der Bürgermeister



Bäsecke

**Stadt Schöningen**

Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung des
Haushaltsausschusses
vom 25.07.2018

TOP
11
VA**Zu 6. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010**

~~Anschließend wurde die Vorlage 131/2018 besprochen.~~

Bürgermeister Bäsecke erklärte einleitend, dass bei einer Fraktionssitzung die Frage aufgekommen sei, welche Konsequenzen eine Nichtentlastung des Bürgermeisters habe.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt stellte sich heraus, dass dies zwar zur Kenntnis genommen wird, es jedoch keinerlei Konsequenzen für den Bürgermeister habe, wenn seiner Entlastung nicht zugestimmt wird.

Ausschussmitglied Sobotta stellte den Antrag, dem Bürgermeister des Haushaltsjahres 2010 keine Entlastung zu erteilen. Aus seiner Sicht können die Prüfungsfeststellungen nicht ignoriert werden, sondern die Themenbereiche müssten geklärt werden, ggf. auch, ob Regressansprüche bestehen.

Daraufhin zitierte Bürgermeister Bäsecke die Erläuterung des § 129 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Hierbei soll der Entlastung nur nicht zugestimmt werden, wenn ein wesentlicher Verstoß des Hauptverwaltungsbeamten vorliegt, der eine schwerwiegende Unkorrektheit darstellt, welche beim Gesamtumfang der Haushaltswirtschaft ins Gewicht fällt und bei der die Beseitigung nur für die Zukunft unzureichend wäre.

Ausschussmitglied Sobotta bestand jedoch auf seinen Antrag, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 keine Entlastung zu erteilen und die Sachlage erneut prüfen zu lassen.

Hierbei wurde er von Herrn Marschalleck unterstützt.

Mit 3 Zustimmungen und 3 Enthaltungen wurde der Antrag angenommen.

Zur weiteren Veranlassung - zur Kenntnis - bis zum _____

Weitere Ausfertigungen haben erhalten: _____

Schöningen, den 26.07.2018

Der Bürgermeister